

Neues Reglement über die Feuerungskontrolle - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

(ersetzt das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle)

Hinweise:

- Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird in der vorliegenden synoptischen Darstellung darauf verzichtet, Änderungen gegenüber dem aktuellen Reglement zu markieren.
- Änderungen gegenüber dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft sind **gelb** markiert.
- Das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft befindet sich in der Beilage.
- Die zum Reglement über die Feuerungskontrolle dazugehörige Verordnung über die Feuerungskontrolle befindet sich in der Beilage.

Die revidierte kantonale Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFKG) wurde auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wird die in der schweizerischen Luftreinhalteverordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen. Die bisherige Verordnung regelte die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Leistung von bis 1'000 kW. Neu wird die Verordnung mit der Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Bei den Holzfeuerungen sieht die Luftreinhalte-Verordnung bei Zentralheizungen bis 70 kW eine Messung alle 4 Jahre vor (Kohlenmonoxid periodisch, Staub einmalig bei der Abnahme) sowie die visuelle Kontrolle und Beratung bei Einzelöfen alle zwei Jahre.

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind nun in der Pflicht ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis spätestens 30. Juni 2024 anzupassen und mit den Holzfeuerungen zu ergänzen. Dazu hat der Kanton Musterreglemente erarbeitet.

Die periodischen Kontrollen der Holzfeuerungskontrolle müssen dabei im liberalisierten System umgesetzt werden. Im liberalisierten System kann die Kontrolle durch eine frei wählbare Fachperson oder Servicefirma durchgeführt werden. Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung angeboten. Auch die Administration und Koordination der Öl- und Gasfeuerungskontrollen können die Gemeinden der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle übergeben. Die Übertragung der Kontrolle erfolgt mittels Vereinbarung zwischen Gemeinde und GFK. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten und die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren erfolgen.

In Birsfelden ist die bisherige Öl- und Gasfeuerungskontrolle nicht liberalisiert. Somit wird bis anhin nur die Messung der Anlage durch den amtlichen Feuerungskontrollleur akzeptiert. Ein anderer Mess-Nachweis (beispielsweise durch die Servicefirma) wurde bis anhin nicht akzeptiert. Da die Holzfeuerungskontrolle im liberalisierten System eingeführt wird, hat der Gemeinderat Birsfelden beschlossen, die Öl- und Gasfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 ebenfalls im liberalisierten System einzuführen. Grund dafür ist unter anderem, dass es somit nicht zu einer unterschiedlichen Handhabung der jeweiligen Feuerungskontrollen kommt. Zudem hat der Gemeinderat Birsfelden beschlossen, alle Feuerungskontrollen an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle zu delegieren, womit die GFK als Kontrollorgan der Gemeinde definiert wird.

Der Ablauf für eine Feuerungskontrolle sieht somit künftig wie folgt aus:

- 1.) Das Kontrollorgan der Gemeinde – im Fall der Gemeinde Birsfelden ist dies die GFK - orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht (Abnahmekontrolle, periodische Kontrolle und/oder visuelle Kontrolle; 2- oder 4-jährige Periodizität). Das Kontrollorgan der Gemeinde setzt ihnen dafür eine angemessene Frist.
- 2.) Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer wählen aus einer Liste der zugelassenen Fachpersonen (online) eine Feuerungskontrolleurin oder einen Feuerungskontrolleur aus.
- 3.) Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur führt die Kontrolle durch und sendet die Messergebnisse an das Kontrollorgan der Gemeinde.
- 4.) Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann das Kontrollorgan der Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
- 5.) Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an.
- 6.) Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

Für den administrativen Aufwand der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle wird den Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer eine Administrationsgebühr erhoben, welche die Gemeinde in der Verordnung über die Feuerungskontrollen festlegt. Die anfallenden Kosten für die jeweiligen Kontrollen werden durch die Servicefirma oder durch das Kontrollorgan der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Reglement über die Feuerungskontrolle	<p>Der Titel des Reglements wird angepasst: Statt wie bisher <i>Öl- und Gasfeuerungskontrolle</i> wird nur noch der Begriff <i>Feuerungskontrolle</i> verwendet, da das Reglement alle Feuerungskontrollen betrifft.</p> <p><u>Allgemeine Bemerkungen:</u></p> <p>Die Nummerierung wird in Anlehnung an das Musterreglement übernommen. Aufgrund einzelner Anpassung ist die Nummerierung jedoch nicht identisch mit dem Musterreglement.</p> <p>Für eine bessere Lesbarkeit wird im vorliegenden Reglement der Begriff <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> (Einzahl) verwendet und nicht wie im Musterreglement festgehalten der Begriff <i>Kontrollorgane der Gemeinde</i> (Mehrzahl). Diese Änderung wird untenstehend nicht mehr als Änderung gegenüber dem Musterreglement hervorgehoben.</p>
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom Mai 1970), beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden , gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ¹ beschliesst: ¹ SGS 180	Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen. Abweichung: Es wird die Begrifflichkeit <i>Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden</i> , anstatt wie im Musterreglement festgehalten <i>Einwohnergemeindeversammlung</i> verwendet.

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	1 Allgemeine Bestimmungen	Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.
<p>1. GELTUNGSBEREICH</p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.</p> <p>²⁾ SGS 786.21</p>	<p>Entspricht § 1 <i>Geltungsbereich</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p> <p>Neu wird der übergeordnete Begriff <i>Feuerungskontrolle</i> verwendet, anstatt wie im aktuellen Reglement der Begriff <i>Öl- und Gasfeuerungskontrolle</i>. Dies gemäss revidierter kantonaler Verordnung über die Feuerungskontrolle vom 8.9.1992, welche die Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen regelt.</p>
	<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Kontrollorgan der Gemeinde: Als Kontrollorgan der Gemeinde gilt die mit der Administration der Feuerungskontrolle beauftragte Stelle.</p> <p>² Kontrollpersonal der Gemeinde: Das Kontrollpersonal der Gemeinde sind die vom Kontrollorgan bestimmten Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure.</p>	<p>Für ein besseres Verständnis der verwendeten Begriffe wird der § 2 <i>Begriffe</i> als Ergänzung zum Musterreglement eingeführt.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>2. FEUERUNGSKONTROLLEURINNEN UND -KONTROLLEURE</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.</p>	<p>§ 3 Kontrollorgane</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgan bestimmen und diesem die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.</p> <p>² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p>	<p>Entspricht § 2 <i>Kontrollorgane</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Um die Begrifflichkeiten konsistent zu verwenden, wird der Begriff <i>Kontrollpersonal</i> anstatt wie im Musterreglement der Begriff <i>amtliches Kontrollpersonal</i> verwendet.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Um die Begrifflichkeiten konsistent zu verwenden, wird der Begriff <i>Kontrollpersonal</i> anstatt wie im Musterreglement der Begriff <i>amtliches Kontrollpersonal</i> verwendet.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>3. ZUGANGSRECHT, AUSKUNFTSPFLICHT</p> <p>3.1 Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>3.2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>§ 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Entspricht § 3 <i>Zugangsrecht und Auskunftspflicht</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Das <i>Kontrollpersonal</i> muss ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben anstatt wie im Musterreglement festgehalten die <i>Kontrollorgane</i>.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Es ist dem <i>Kontrollpersonal</i> die erforderlichen Auskünfte zu erteilen anstatt wie im Musterreglement festgehalten den <i>Kontrollorganen</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>7. VOLLZUG</p> <p>7.1 Der Gemeinderat vollzieht diese Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>7.2 Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p>7.3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind</p>	<p>§ 5 Vollzug</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p>² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.</p>	<p>Entspricht § 4 <i>Vollzug</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p> <p>Unter Absatz 4 wird definiert, dass innerhalb der Gemeinde Birsfelden die <i>Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt</i> für die Feuerungskontrolle und für allfällige Anfragen zuständig ist.</p>
<p>6. MESSGERÄTE</p> <p>6.1 Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Messgeräte besorgt. Sie stellt sie dem Kontrollpersonal unentgeltlich zur Verfügung. 6.2 Falls die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur ein eigenes Messgerät verwendet, zahlt die Gemeinde dafür eine angemessene Entschädigung.</p>	<p>§ 6 Messgeräte</p> <p>Das Kontrollorgan der Gemeinde hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.</p>	<p>Entspricht § 5 <i>Messgeräte</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>4. KOMPETENZEN</p> <p>4.1 Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur verfügt die Einregulierung der Anlage. Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>4.2 Der Gemeinderat erlässt die Verfügung betreffend die Instandstellung oder die Stilllegung einer Feuerungsanlage.</p>	<p>§ 7 Kompetenzen</p> <p>¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde kann bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p>Entspricht § 6 <i>Kompetenz</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>
<p>5. GEBÜHREN</p> <p>5.1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.</p> <p>5.2 Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.</p>	<p>§ 8 Gebühren</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die Administrationsgebühren für die Feuerungskontrollen kostendeckend in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die in der Verordnung zu diesem Reglement aufgeführten Kosten, die zusätzlich zur Administrationsgebühr erhoben werden.</p>	<p>Entspricht § 7 <i>Gebühren</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird nicht übernommen (Formulierung Musterreglement: ¹<i>Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest</i>).</p> <p>Grund dafür ist, dass die Administrativgebühr sowie die weiteren Kosten in einer separaten Verordnung zu diesem Reglement festgelegt werden. Zudem werden in der Verordnung über die Feuerungskontrolle nur die Administrationsgebühren festgelegt. Die weiteren Kosten wie z.B. die Kosten für die Kontrollen werden direkt durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur oder durch das Kontrollorgan der Gemeinde erhoben und werden nicht in der Verordnung festgelegt.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Der Abschnitt 2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird neu eingeführt (analog Musterreglement)
	<p>§ 9 Durchführung der periodischen Kontrolle</p> <p>¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p>² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies dem Kontrollorgan der Gemeinde.</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde</p> <p>⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, beauftragt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Servicefirma mit der Durchführung der Kontrollmessung.</p>	<p>Entspricht § 8 <i>Durchführung der periodischen Kontrolle</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichungen:</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Die Orientierung läuft über das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> anstatt wie im Musterreglement festgehalten über die <i>Gemeinde</i>.</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Es wird definiert, dass die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch das <i>Kontrollpersonal der Gemeinde</i> – anstatt wie im Musterreglement festgehalten durch das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> – ausführen lassen wollen, melden.</p> <p>Die Meldungen von Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, werden an die <i>Kontrollorgane der Gemeinden</i> gemacht anstatt wie im Musterreglement festgehalten an die <i>Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	<p>§ 9 Durchführung der periodischen Kontrolle (Fortsetzung)</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u> Die Kontrollmessungen durch eine Servicefirma, werden an das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> gemeldet anstatt wie im Musterreglement festgehalten an <i>die für die Gemeinde zuständige Stelle</i>.</p> <p><u>Zu Absatz 4:</u> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, beauftragt das <i>Kontrollorgan der Gemeinde eine Servicefirma mit der Durchführung der Kontrollmessung</i>. Dies anstatt wie im Musterreglement aufgeführt, dass <i>die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführt</i>.</p>
	<p>§ 10 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</p> <p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Das Kontrollorgan der Gemeinde setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.</p>	<p>Entspricht § 8a <i>Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Die Messresultate der Nachmessung werden dem <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> mitgeteilt, anstatt wie im Musterreglement <i>der zuständigen Stelle der Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	<p>§ 11 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührende Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Entspricht § 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Die Messresultate der Einregulierung werden dem <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> mitgeteilt, anstatt wie im Musterreglement <i>der zuständigen Stelle der Gemeinde</i>.</p>
	<p>§ 12 Sanierung der Anlage</p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>	<p>Entspricht § 9 Sanierung der Anlage des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	3 Holzfeuerungskontrolle	Der Abschnitt 3 Holzfeuerungskontrolle wird neu eingeführt (analog Musterreglement)
	3.1 Einzelraumfeuerungen	Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.
	<p>§ 13 Durchführung</p> <p>¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p>² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p>³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <p>a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,</p> <p>b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.</p> <p>⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann das Kontrollorgan der Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p>	<p>Entspricht § 10 Durchführung des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung: <u>Zu Absatz 4:</u> Die ausserordentliche Kontrolle wird durch das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> angeordnet, anstatt wie im Musterreglement festgehalten über die <i>Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	<p>§ 13 Durchführung (Fortsetzung)</p> <p>⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p>	
	<p>§ 14 Sanierung der Anlage</p> <p>¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p>² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Gemeinderat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>	<p>Entspricht § 11 <i>Sanierung der Anlage</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung kann der <i>Gemeinderat</i> verfügen, anstatt wie im Musterreglement festgehalten die <i>Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	3.2 Zentralheizung	Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.
	<p>§ 15 Durchführung</p> <p>¹ Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.</p> <p>² Das Kontrollpersonal der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.</p> <p>³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p>	<p>§ 15 Durchführung, Absatz 1, 2 und 3 entsprechen § 12 Durchführung, Absatz 1, 2 und 3 des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Die Resultate der periodischen Kontrollmessung werden an das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> gemeldet, anstatt wie im Musterreglement festgehalten an die <i>zuständige Stelle der Gemeinde</i>.</p> <p>Das <i>Kontrollpersonal der Gemeinde</i> oder die <i>Servicefirm</i> meldet die Resultate an das Kontrollorgan der Gemeinde anstatt wie im Reglement festgehalten das <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	<p>§ 16 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung</p> <p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.</p> <p>² Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.</p>	<p><i>§ 16 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitung, Absatz 1 und 2 entsprechen § 12 Durchführung, Absatz 4 und 5 des Musterreglements.</i></p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichungen:</p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> Die Messresultate sind dem <i>Kontrollorgan der Gemeinde</i> mitzuteilen, anstatt wie im Musterreglement festgehalten, <i>der zuständigen Stelle der Gemeinde</i>.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	<p>§ 17 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.</p> <p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührende Messung durch das Kontrollorgan der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Entspricht § 13 <i>Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>
	<p>§ 18 Sanierung der Anlage</p> <p>¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.</p>	<p>Entspricht § 14 <i>Sanierung der Anlage</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
	4 Schlussbestimmungen	Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.
<p>8. RECHTSSCHUTZ</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden</p>	<p>§ 19 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Anordnungen des Kontrollorgans der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>Entspricht § 15 <i>Rechtsschutz</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird grösstenteils übernommen.</p> <p>Abweichung:</p> <p><u>Zu Absatz 1:</u> Beschwerde beim Gemeinderat können gegen <i>Anordnungen des Kontrollorgans der Gemeinde</i> anstatt wie im Musterreglement festgehalten <i>gegen Anordnungen bzw. Verfügungen des Kontrollorgans der Gemeinde</i> erhoben werden. Grund dafür ist, dass Verfügungen nicht vom Kontrollorgan der Gemeinde, sondern vom Gemeinderat ausgesprochen werden.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>9. STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>9.1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.</p> <p>9.2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden. 9.3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 20 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.</p> <p>² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.</p>	<p>Entspricht § 16 <i>Strafbestimmungen</i> des Musterreglements.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird beim <i>Absatz 1</i> übernommen.</p> <p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird beim <i>Absatz 2</i> nicht übernommen (Formulierung Musterreglement: ²<i>Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden</i>). Grund dafür ist, dass die Gemeinde Birsfelden ein Bussenanerkennungsverfahren hat und der Gemeinderat somit keine Strafbefehle aussprechen kann.</p>
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>	<p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>
<p>10. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS</p> <p>10.1 Das Reglement über die Kontrolle von nichtindustriellen Feuerungen vom 20.2.1984 wird aufgehoben.</p>	<p>III.</p> <p>Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement vom 21. März 1994 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>	<p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>

Aktuelles Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Vorschlag für totalrevidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle	Bemerkungen
<p>11. INKRAFTTRETEN</p> <p>11.1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>IV</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p>Die entsprechende Formulierung aus dem Musterreglement wird übernommen.</p>